

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 28. Juni 2011

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Baumann, Marita | Meißner, Elisabeth |
| Beckers, Rolf | Menke, Wilfried |
| Bockmühl, Gabriele | Mohr, Bruno ab TOP 2 |
| Burghardt, Jürgen | Mohr, Christoph |
| Burghardt, Uwe | Mürkens, Franz-Josef |
| Casielles, Juan Jose | Plum, Herbert |
| Dederichs, Norbert | Puhl, Mathias |
| Esser, Gerd | Reinartz, Ferdinand |
| Feldeisen, Willy | Resch-Beckers, Elvira |
| Fritsch, Dieter | Scheen, Wolfgang |
| Kick, Andreas | Schmidt, Kathi |
| Koch, Franz | Schmitz, Hendrik |
| Lankow, Wolfgang | Schöneborn, Christian |
| Mandelartz, Alfred | |

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Herbert Geller, Dieter Hummes, Franz-Josef Koch, Margarete Kohlhaas, Detlef Lindlau, Hans-Dieter Reiprich, Andreas Schmitz, Dominic Sommer, Jürgen Zantis und Bruno Zillgens.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StA Fliegen
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 17.06.2011 auf Dienstag, 28.06.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er bat den Punkt 14 "Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung" von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser Tagesordnungspunkt bereits abschließend in der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses behandelt worden war. Er bat außerdem die Tagesordnung um den Punkt "Benennung einer Straße" zu erweitern. Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden einstimmig gefasst

TAGESORDNUNG :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.05.2011
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008
3. Jahresabschluss 2008;
hier: Verwendung des Jahresüberschusses 2008
4. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2008
5. Auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas zum 31.12.2012
6. Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn
7. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB
8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 65 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65
9. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung gem. § 10 BauGB

10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 11. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße 45 -, 2. Änderung, Stadtteil Baesweiler
hier: Aufstellungsbeschluss
 12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 für einen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1344, gelegen im Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 68 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 13. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 14. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;
 1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - der Stadt Baesweiler, Stadtteil Setterich
 2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße - der Stadt Baesweiler, Stadtteil Baesweiler
 3. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 - Römerweg - der Stadt Baesweiler, Stadtteil Setterich
 15. Widmung der Straße "Carl-Alexander-Platz" am Technologieforum - Carl-Alexander-Park
 16. Neubau der B 57 n, Ortsumgehung Baesweiler;
hier: Einziehungen und Umstufungen
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Anfragen von Ratsmitgliedern
 19. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend eine Grundstücksveräußerung
 21. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Festsetzung des Kaufpreises für ein Grundstück
 - 2 a. Veräußerung eines Grundstückes im Gewerbegebiet Baesweiler
 - 2 b. Veräußerung eines Grundstückes im Technologieforum

22. Mittelbare Beteiligung der enwor-energie und wasser vor Ort GmbH über die STAWAG GmbH am Windpark Hunsrück
23. Gesellschaftliche Beteiligung der Stadt Baesweiler
24. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung Fidelisstraße, Erich-Klausener-Straße, Offermannsstraße, Kampstraße und Schmiedstraße in Baesweiler und Setterich
25. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung Emil-Mayrisch-Straße und Glück-Auf-Straße im Stadtteil Setterich
26. Vergabe des Auftrages zum Umbau der Einlaufschwelle des Regenrückhaltebeckens (RRB) Adenauerring in Baesweiler-Setterich
27. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung Emil-Mayrisch-Straße und Erbdrostentallee im Stadtteil Setterich
28. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Roskaul zwischen Junkerfuhr und Kapellenstraße
29. Neubau Haus Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages für
 1. Außenanlagen
 2. Quartiersgarten/Teil A
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.05.2011

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.05.2011 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 15.03.2011 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 nun in seiner Sitzung am 16.06.2011 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 17.05.2011 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk ist der Originalniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den vorgenannten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2008 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.

3. Jahresabschluss 2008; hier: Verwendung des Jahresüberschusses

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 GemHVO beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP 2 Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2008 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 663.620,02 €. Der Überschuss ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Der Stadtrat kann grundsätzlich beschließen, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die in der zum 01.01.2008 erstellten Eröffnungsbilanz ausgewiesene Ausgleichsrücklage mit einem Maximalbestand von ca. 9,5 Mio EUR ist noch in voller Höhe vorhanden.

Der Jahresüberschuss ist somit der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 663.620,02 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Auf Grund der Befangenheit von Bürgermeister Dr. Linkens übernahm der 2. stellvertretende Bürgermeister Jürgen Burghardt die Sitzungsleitung.

4. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2008

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2008 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Dr. Linkens übernahm wieder die Sitzungsleitung.

5. Auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas zum 31.12.2012

Die bestehenden Konzessionsverträge der Stadt Baesweiler zur Stromversorgung (01.01.1993 bis 31.12.2012) und zur Gasversorgung (vom 01.01.2005 bis 31.12.2012) laufen zum 31.12.2012 aus. Hierzu wird auf die Vorlage vom

02.09.2010 zur Sitzung des Rates am 14.09.2010/TOP 4 verwiesen. Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 14.09.2010 wurde das Auslaufen der Konzessionsverträge gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 23.09.2010 im Bundesanzeiger Nr. 144 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden qualifizierte geeignete Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Vertrages ("Gas-Konzessionsvertrag" und "Strom-Konzessionsvertrag") mit der Stadt Baesweiler haben, um schriftliche Bekundung ihres Interesses bis spätestens 22.12.2010 gebeten.

Gemäß Ratsbeschluss vom 14.09.2010 wurde in der Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 GnWG auch darauf hingewiesen, dass die Stadt Baesweiler im Rahmen des sich an das Interessenbekundungsverfahren anschließenden Ausschreibungsverfahrens auch prüfen wird, ob eine Übernahme der Strom- und Gasversorgungsnetze durch die Stadt Baesweiler oder ein Unternehmen, an dem die Stadt als Gesellschafterin beteiligt ist, sinnvoll ist. Die Stadt könnte nach einer möglichen Netzübernahme unterschiedliche Formen der Netzbewirtschaftung in Betracht ziehen. Dazu könnten auch die Verpachtung der Versorgungsnetze an einen Dritten oder die Organisation der Netzbetriebe mit Hilfe von Dienstleistern zählen. Auch hierzu wurden qualifizierte geeignete Energieversorgungsunternehmen, die grundsätzlich Interesse an der Gründung eines gemeinsamen Unternehmens mit der Stadt Baesweiler und/oder einer Kooperation im Rahmen der Netzbewirtschaftung haben, aufgefordert, ihr Interesse bis spätestens 22.12.2010 schriftlich zu bekunden.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind mehrere Interessenbekundungen zum Abschluss neuer Konzessionsverträge und/oder zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens oder einer Kooperation eingegangen. Eine Bewerbung ist nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist eingegangen und wird daher nicht berücksichtigt.

Mit den Unternehmen, die ihr Interesse in der festgesetzten Frist bekundet haben, wurden zwischenzeitlich erste weiterführende Gespräche aufgenommen.

Dabei wird die Stadt wegen der weitreichenden und rechtlich wie wirtschaftlich sehr komplexen Entscheidungen im Auswahlverfahren von der Beratungsgesellschaft Dr. Neuman, Schmeer und Partner (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) unterstützt. Einzelheiten über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Unternehmen können in der öffentlichen Sitzung nicht bekanntgegeben werden, da diese strikt vertraulich zu behandeln sind.

Bereits in der Ratssitzung am 14.09.2010 hat Bürgermeister Dr. Linkens über die aktuelle Diskussion betreffend die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen informiert. Tatsächlich bietet der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages die Chance, in den Netzbetrieb und gegebenenfalls auch in die Energieversorgung einzusteigen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Erwerb der Netze (auch in Kooperation) zu vorderst eine wirtschaftliche Frage ist, bei der die Gemeinde das Refinanzierungsrisiko trägt. Die unterschiedlichen Interessenlagen des abgebenden und des aufnehmenden Netzbetreibers beinhalten für die Frage des Netzkaufpreises ein erhebliches Streitpotential.

Weiterhin ist die Frage der Netzentflechtungskosten zu klären, um an dieser Stelle nur einige "Problemfelder" zu nennen.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Energieversorgungsbranche sind dabei überaus komplex und vielschichtig und haben sich im Vergleich zur Welt vor 2005 fundamental gewandelt. Bei allen Überlegungen zu einer möglichen (Teil-)Rekommunalisierung von Aufgaben der Energieversorgung, wie beispielsweise die Errichtung eines vollintegrierten Stadtwerkes oder einer Netz(Besitz)gesellschaft mit Beteiligung der Stadt Baesweiler spielt daher eine sorgfältige Einschätzung und Abwägung von Chancen und Risiken die zentrale Rolle.

Mit der Entscheidung über neue Konzessionsverträge hat die Stadt Baesweiler die Möglichkeit, über die Frage der Verantwortung für den Netzbetriebe, d.h. die Verteilung von Energie im Stadtgebiet, zu entscheiden. Insbesondere die Frage, bei welchem Energielieferanten die Kunden ihre Energie einkaufen, kann durch die Konzessionsvertragsentscheidung der Stadt nicht beeinflusst werden. Hierin liegt ein zentraler Unterschied zu den Rekommunalisierungsmodellen aus den 90er Jahren. Damals konnte mit dem Konzessionsvertrag auch über die Belieferung der Kunden entschieden werden.

Ein weitreichendes Rekommunalisierungsmodell in Form der Gründung eines vollintegrierten Stadtwerkes würde die Stadt an den Chancen und vor allem an den Risiken über einen größeren Teil der Wertschöpfungskette beteiligen. Auf der Vertriebsseite, d.h. der Belieferung von Kunden mit Energie, hat sich in den letzten Jahren der Wettbewerb massiv verschärft. Änderungen im Verbraucherverhalten durch gesteigerte Energieeffizienz, kleine Vertriebsmargen im Verdrängungswettbewerb sowie erhebliche Anlaufinvestitionen zur Gewinnung eines Kundenstamms bedeuten aus städtischer Sicht ein mit hohen Risiken und Kosten verbundenes Engagement.

Mit einem alternativen Rekommunalisierungsmodell einer Netz(Besitz) Gesellschaft würde sich die Stadt in ihrem Engagement auf die durch die sogenannte "Anreizregulierung" geprägte Welt der Wertschöpfungsstufe "Verteilung" konzentrieren.

Analysen zeigen, dass sowohl am Startpunkt einer solchen Lösung (Verhandlung und Refinanzierung eines Netzkaufpreises, Entflechtungs- und Einbindungskosten für das Herauslösen der Netze aus den bestehenden überörtlichen Strukturen) als auch anschließend (regulatorische Herausforderungen durch sinkende Netzentgelte und operative Themen von Elementarschadensereignissen, Forderungsausfällen etc.) erhebliche Risiken bestehen. Kurz- bis mittelfristig kann auch ohne die besonderen Risiken bei der Übernahme von Netzen in der Wertschöpfungsstufe Verteilung u.U. von weiter stark sinkenden Wertbeiträgen und Margen ausgegangen werden, die eine Refinanzierung eines Netzkaufpreises innerhalb der üblichen 20-jährigen Laufzeit eines Konzessionsvertrages unmöglich machen.

Hinzu kommt die Behandlung sogenannter (Entflechtungs- und) Einbindungskosten, die dem neuen Konzessionär im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes zwangsläufig entstehen. Grundsätzlich sind diese Kosten nach

Ansicht der Regulierungsbehörden alleine vom Netzkäufer zu tragen und keinesfalls auf die Netzentgelte zu überwälzen. Bei Gründung einer Netz(Besitz)Gesellschaft ist die Überwälzung dieser Initialkosten nicht möglich. Außerdem ist das Risiko zu berücksichtigen, dass durch die dezentrale Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik) neue Anforderungen an Netze entstehen, die die Wirtschaftlichkeit stark beeinflussen können.

Abschließend bleibt die Frage, welche Bedingungen Kreditinstitute für die Fremdfinanzierung von Netzkäufen stellen. Neben erheblichen Zinsaufschlägen sind hier insbesondere Sicherungsmittel (Kommunalebürgschaften) zu thematisieren, die die Kommune in eine Gewährträgerhaftung bringen.

Werden die bestehenden Chancen unterschiedlicher Rekommunalisierungsmodelle im Stadtgebiet gegen die operativen und regulatorischen Risiken sowie gegen die überaus komplexen Rahmenbedingungen der Energieversorgungsbranche abgewogen, so überwiegen die Risiken, die bei der Gründung eines Stadtwerkes oder anderer Gesellschaftsformen zur Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgungsnetze entstehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, von allen Überlegungen zu einer möglichen Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgungsnetze Abstand zu nehmen und im weiteren Verfahren ihre Position beim Neuabschluss von Konzessionsverträgen mit geeigneten Vertragspartnern zu optimieren und möglichst kommunalfreundliche Regelungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu vereinbaren.

Bei der Auswahlentscheidung darüber, mit welchem von mehreren Unternehmen, die sich um den Abschluss eines Konzessionsvertrages bewerben, der Vertragsabschluss erfolgen soll, steht den Gemeinden ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu.

Da alle Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für einen zulässigen Netzbetrieb erfüllen müssen und die Gemeinden darüber hinaus von jedem Bewerber auch die Zahlung der zulässigen Konzessionsabgaben verlangen können, kommt Kriterien besonderes Gewicht zu, die in der gemeindlichen Infrastrukturverantwortung liegen.

Wie bereits eingangs erwähnt, haben sich mehrere Unternehmen im Rahmen ihrer Interessenbekundung auch um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages beworben.

Die Gemeinde ist zur Gewährleistung einer "diskriminierungsfreien" Konzessionsvergabe verpflichtet, gegenüber den sich bewerbenden Unternehmen mitzuteilen, nach welchen Auswahlkriterien sie entscheiden wird und mit welcher Gewichtung sie diese Auswahlkriterien in ihre Entscheidung einfließen lassen wird. Die Verpflichtung dient lediglich einer höheren Transparenz sowie besseren Nachvollziehbarkeit gemeindlicher Entscheidungen, auch gegenüber den sich bewerbenden Unternehmen.

Selbstverständlich müssen alle sich bewerbenden Unternehmen die gemäß Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässige Konzessionsabgabe sowie den maximal zulässigen Gemeinderabatt vertraglich zusichern. Besteht hierzu die Bereitschaft nicht, führt dies dazu, dass sie nicht weiter berücksichtigt

werden (Ausschlusskriterien). Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Auswahlkriterien für die Konzessionsvertragsangebote wie folgt festzulegen:

1. Endschaftsbestimmung

In der Endschaftsbestimmung des Konzessionsvertrages werden die Konditionen festgelegt, nach denen bei Auslaufen des Konzessionsvertrages ein neuer Konzessionär Zugriff auf das Netz erhält (Fragen zum Eigentumserwerb, zur Höhe des Kaufpreises, wirtschaftlich angemessene Vergütung, zum Eigentumsübertragungsanspruch/ Überlassungsanspruch).

2. Sonderkündigungsrecht/verkürzte Laufzeit

Im Hinblick auf spätere Entscheidungen bezüglich einer wirtschaftlichen Beteiligung sollte die Neuvergabe der Konzessionen für eine kürzere Laufzeit (als 20 Jahre) erfolgen bzw. der Stadt Baesweiler ein einseitiges (vorzeitigeres) Kündigungsrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit eingeräumt werden. Bei Einrichtung eines Sonderkündigungsrechtes ist darüber hinaus von Bedeutung, dass keine Bedingung für die Kündigung gestellt werden darf.

3. Auskunftsanspruch

Durch den gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers ist zwar geregelt, dass der Altkonzessionär Daten zur Wertermittlung der Netze usw. zur Verfügung stellen muss, was aber hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Datenmaterials zu nicht unerheblichen Problemen führt.

Gerade im Hinblick auf eine verkürzte Laufzeit des neu abzuschließenden Konzessionsvertrages und der sich dann eventuell anschließenden Beteiligung an einer Gesellschaft, sollten Vereinbarungen betreffend die Bereitstellung eines umfangreichen Datenmaterials (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Restwerte, Netzerlöse, Mengengerüst etc.) zweifelsfrei getroffen werden.

4. Netzentflechtung

Hinsichtlich der Netzentflechtungskosten ist eine Kostenminimierung bzw. Kostenbeteiligung des bisherigen Konzessionärs im Sinne einer wettbewerbsfreundlichen Regelung zu forcieren.

5. Folgekostenregelung

Mit dem Konzessionsvertrag erfolgt eine Vereinbarung darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Stadt Baesweiler an den Kosten beteiligt wird, wenn sie die Umlegung oder Änderung verursacht.

6. Sicherheit des Netzbetriebes: Entfernung und Reaktionszeiten von Servicepersonal, Lage und Ausstattung erforderlicher Betriebsstätten

Unterschiedliche Anbieters können unterschiedliche Konzepte für den Netzbetrieb und für die Wahrung der Sicherheit haben. Ein wichtiger Punkt ist die Reaktionszeit im Netzgebiet, also im Wesentlichen Lage, Entfernung und Ausstattung von Servicepersonal und erforderlichen Betriebsstätten.

7. Investitionsplanung

Investitionsplanung bezüglich Ausbau und Erschließung.

8. Kommunale/regionale Energiekonzepte

Welche Leistungen beabsichtigt der Neukonzessionär bei der Aufstellung von kommunalen und regionalen Energiekonzepten.

Die Gewichtung dieser Kriterien ist wie folgt vorgesehen:

| Lfd. Nr. | Kriterium | Gewichtung |
|----------|---|------------|
| 1. | Endschaftsbestimmung | 15 % |
| 2. | Sonderkündigungsrecht/verkürzte Laufzeit | 15 % |
| 3. | Auskunftsanspruch | 15 % |
| 4. | Netzentflechtung | 10 % |
| 5. | Folgekostenregelung | 10 % |
| 6. | Sicherheit des Netzbetriebes: Entfernung und Reaktionszeiten von Servicepersonal, Lage und Ausstattung erforderlicher Betriebsstätten | 10 % |
| 7. | Investitionsplanung | 10 % |
| 8. | Kommunale/regionale Energiekonzepte | 15 % |

Die Einzelbewertung der Angebote erfolgt durch einen relativen Vergleich der Angebote, wobei Punktzahlen zwischen 1 und 5 vergeben werden. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist dasjenige, das am ehesten den Auswahlkriterien entspricht.

Nach Beschlussfassung über die auf der Grundlage des Leitfadens der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes erarbeiteten Auswahlkriterien wird die Verwaltung mit Unterstützung der Beratungsgesellschaft Dr. Neumann, Schmeer und Partner in das Ausschreibungsverfahren eintreten. Für den zeitlichen Ablauf wird davon ausgegangen, dass zum Jahresende 2011, spätestens im Frühjahr 2012, eine weitergehende Beratung erfolgen kann.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage. Er ergänzte, dass es derzeit vier Interessenten gebe, mit denen bereits Gespräche geführt wurden. Die Gründung einer Netzgesellschaft werde nicht empfohlen, da diese mit zahlreichen Problemen behaftet sei. Diese Meinung werde auch von Fachleuten, u.a. dem Städte- und Gemeindebund, so vertreten. Um Entwicklungen berücksichtigen zu können werde vorgeschlagen, die neuen Konzessionsverträge für Strom und Gas für die Dauer von zehn Jahren abzuschließen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützte die Vorgehensweise der Verwaltung. Er bat darum, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass der kommunale Einfluss bei Vertragsabschluss im Auge behalten und gestärkt werde. Auch die Laufzeit von zehn Jahren begrüße er. Die bisher üblichen Laufzeiten von zwanzig Jahren seien aufgrund absehbarer Entwicklungen nicht sinnvoll.

Der Rat beschloss einstimmig:

Beschluss:

1. Die Stadt Baesweiler gründet weder alleine noch mit einem strategischen Partner ein eigenes Stadtwerk, eine Netz(Besitz)Gesellschaft oder eine andere Gesellschaftsform zur Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgungsnetze.
2. Der Rat beschließt, für die neu abzuschließenden Konzessionsverträge für Strom und Gas die nachstehenden Auswahlkriterien mit der jeweiligen Gewichtung:

| Lfd. Nr. | Kriterium | Gewichtung |
|----------|---|------------|
| 1. | Endschaftsbestimmung | 15 % |
| 2. | Sonderkündigungsrecht/verkürzte Laufzeit | 15 % |
| 3. | Auskunftsanspruch | 15 % |
| 4. | Netzentflechtung | 10 % |
| 5. | Folgekostenregelung | 10 % |
| 6. | Sicherheit des Netzbetriebes: Entfernung und Reaktionszeiten von Servicepersonal, Lage und Ausstattung erforderlicher Betriebsstätten | 10 % |
| 7. | Investitionsplanung | 10 % |
| 8. | Kommunale/regionale Energiekonzepte | 15 % |

Die Einzelbewertung der Angebote erfolgt durch einen relativen Vergleich der Angebote, wobei Punktzahlen zwischen 1 und 5 vergeben werden. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist dasjenige, das am ehesten den Auswahlkriterien entspricht.

3. Der Rat beauftragt die Verwaltung auf der Basis der vorstehenden Auswahlkriterien und ihren Gewichtungen mit den Unternehmen, die ihr Interesse am Abschluss der Konzessionsverträge fristgerecht bekundet haben, Gespräche zu führen und eine Beschlussfassung durch den Stadtrat vorzubereiten.

6. Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn

Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt hat sich in der Sitzung am 31.05.2011 mit der langjährigen Forderung der Stadt Baesweiler bezüglich einer Anbindung an das schienengebundene Nahverkehrsnetz befasst. Die bisherige Chronologie der Bemühungen in Gesprächen mit dem AVV bzw. dem NVR, einen Anschluss der Stadt Baesweiler an das Ringbahnkonzept zu erreichen, wurde zur Kenntnis genommen und die seitens der Verwaltung vorgestellte Vorgehensweise beschlossen.

Als nächster Schritt auf dem Weg zur Schienenanbindung ist die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie, in der insbesondere folgende Punkte erarbeitet werden sollen:

- Betriebsprogramm und Leistungsbild
- Infrastrukturausbauinvestitionen
- Betriebskosten
- Nachfrage- und Erlöserwartungen
- Abschätzen der Kosten-/ Nutzenrelation

Zurzeit wird seitens des NVR eine Angebotsabfrage bei Fachbüros durchgeführt, um eine Grundlage für die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zu erhalten.

Bei einer geschätzten Auftragssumme von ca. 40.000,00 bis 60.000,00 € würde der Anteil der Stadt Baesweiler bei ca. 10.000,00 € liegen. Um nach Vorlage der entsprechenden Angebote möglichst schnell eine Beauftragung durchführen zu können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Beschluss zur Beteiligung der Stadt Baesweiler an dieser Machbarkeitsstudie bereits im Vorfeld zu treffen.

Mit Scheiben vom 15.06.2011 (Anlage 2 der Originalniederschrift) haben die im Rat der Stadt Baesweiler vertretenen Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen einen Beschlussvorschlag bezüglich der Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn vorgelegt, der inhaltlich mit der Vorlage für den Ausschuss für Verkehr und Umwelt übereinstimmt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Verwaltung zu beauftragen, erste Lösungsmodelle zur städtebaulichen Einbindung eines Bahnanschlusses mit einem oder mehreren

Haltepunkten und der erforderlichen Infrastruktur (Busanbindung, Park & Ride, Fahrradboxen, usw.) zu erarbeiten.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt wenig sinnvoll, Lösungsmodelle zur städtebaulichen Einbindung eines Bahnanschlusses zu erarbeiten, wenn erst über eine Machbarkeitsstudie die Trassenvarianten und konkretere Linienführungen erarbeitet werden sollen, die im zweiten Schritt nochmals - auch unter eisenbahntechnischen Gesichtspunkten - konkretisiert werden müssen, bevor eine städtebauliche Einbindung mit allen Begleitmaßnahmen eines solchen Projektes erarbeitet werden können.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl machte deutlich, dass der gemeinsame Antrag ihrer Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf abziele, die Anbindung Baesweilers an das Netz der Euregiobahn nach vorne zu bringen. Auf ihre Nachfrage zum Beschlussvorschlag der Verwaltung erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass Kooperationspartner der AVV, die EVS, die DB-Regio sowie die Kommunen Alsdorf und Baesweiler seien. Er habe außerdem ein Gespräch mit der Gemeinde Aldenhoven geführt und gleichzeitig den AVV gebeten, seinerseits auf die Gemeinde Aldenhoven zuzugehen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah für die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise eine gute Chance zu einem einheitlichen Beschluss zu kommen. So konkret greifbar wie jetzt sei ein möglicher Anschluss der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn noch nie gewesen. Ergänzend bat er die Verwaltung, sich städtebauliche Gedanken zu machen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sollten mögliche Lösungsansätze für Park & Ride, Fahrradboxen und Busanbindung überdacht werden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl verwies auf die sachlichen Darstellungen durch Herrn I. und Techn. Beigeordneten Strauch in der Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses am 31.05.2011. Das Thema "Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn" sei nicht neu, sondern die Verwaltung führe bereits seit vielen Jahren Gespräche mit AVV und NVR, um einen Euregiobahnanschluss zu erreichen. Mit der Machbarkeitsstudie sehe er nun eine Chance diese Forderung in naher Zukunft umzusetzen. Eine solche Machbarkeitsstudie habe aber nur dann einen Sinn, wenn alle Möglichkeiten geprüft würden, die u.a. auch unter Kostenaspekten umsetzbar seien. Die Festlegung von vorne herein auf lediglich eine Trasse widerspreche dagegen dem Zweck einer Machbarkeitsstudie. Eingehend auf die Ausführungen von Herrn Beckers erklärte Herr Puhl, dass er es für verfrüht halte, sich schon zum jetzigen Zeitpunkt Gedanken über mögliche Haltepunkte und städtebauliche Maßnahmen zu machen. Zunächst solle abgewartet werden, ob die Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn überhaupt realisiert werde.

Ratsmitglied Mandelartz betonte, dass mit dem gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Konsens gesucht wurde, dem seiner Meinung nach alle Fraktionen im Rat zustimmen könnten.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass er die Festlegung auf eine Trasse nicht unterstützen könne. Eine Trasse, die für eine andere Stadt sinnvoll sei,

müsse dies nicht zwangsläufig auch für Baesweiler sein. Insofern halte er es für unabdingbar, dass alle möglichen Trassen bezogen auf die Stadt Baesweiler geprüft würden. Nach weiterer reger Diskussion über den Inhalt der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Trassenführung, wurde folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Der Stadtrat begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des AVV/ NVR, den langjährigen Bemühungen der Stadt Baesweiler Rechnung zu tragen und die notwendige Machbarkeitsstudie als Voraussetzung für die Aufnahme des Schienenprojektes in den Infrastrukturbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalens zu beauftragen.

Der Stadtrat unterstreicht die Notwendigkeit der Schienenanbindung der Stadt Baesweiler und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Realisierung dieses Bahnanschlusses einzuleiten.

Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, die Erstellung der Machbarkeitsstudie in Abstimmung mit den Kooperationspartnern zu beauftragen und die Ergebnisse der Studie zeitnah im Ausschuss bzw. im Stadtrat vorzustellen.

7. **Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler**
1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wiederholte, dass sich seine Fraktion gegen eine Firsthöhe von 20 m ausgesprochen habe. Da sich die heutigen Beschlussvorschläge mit Formalien und verfahrensrechtlichen Fragen befassen würden, werde sich seine Fraktion bei allen Beschlussvorschlägen enthalten.

In seiner Sitzung am 03.05.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 12.05.2011 bis zum 14.06.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 - 06.06.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 23.03.2011:**

Der geologische Dienst weist darauf hin, dass bei Lastenerhöhung der Bauwerke (Firsthöhenenerhöhung) zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Sandgewandstörung innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt.

Stellungnahme:

In Absprache mit dem geologischen Dienst ist eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung im Plangebiet nicht erforderlich, da diese als nicht seismisch aktiv angesehen wird. Es reicht der Hinweis im Plangebiet aus, dass dieses innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt. Ein Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet wird vom geologischen Dienst ebenfalls empfohlen.

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T ist im Bebauungsplanentwurf bereits erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet zu ergänzen. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T wird um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet ergänzt. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.04.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“ und „Walter“, dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“ und „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahmen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet ist nach heutigem Kenntnisstand in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“, sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 12.04.2011:

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft wird für alle Gewerbegebiete angeregt, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Es wird empfohlen, den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100,00 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum „Annexhandel“ einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:

Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2 genannte Höchstverkaufsgrenze von 100,00 qm ist mit Blick auf die in Baesweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt

worden. Es kann auch eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen festgesetzt werden, die aus Sicht der Stadt Baesweiler eine angemessene Größe darstellt.

Stellungnahme:

Die 3. Änderung bezieht sich auf die Firsthöhe, die von derzeit 12,00 m im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, auf 20,00 m festgesetzt werden soll. Die Erhöhung ist erforderlich, da im Bereich der 3. Änderung die Errichtung eines Hochregallagers geplant ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Die Verwaltung wird in weiteren Aufstellungs- und Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete die Anregungen der Handwerkskammer berücksichtigen und überprüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann. Das geplante Vorgehen der Verwaltung ist mit der Handwerkskammer abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat stimmt im jetzigen Verfahren einer Zulassung des „Handwerkshandels“ mit eigenen Waren nicht zu. In weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete wird die Verwaltung jedoch beauftragt, die Anregungen der Handwerkskammer zu prüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann.

d) **StädteRegion Aachen/A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz, Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante, wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können. Das Umweltamt bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

Stellungnahme:

Die Änderung der ökologischen Bilanzierung des Bebauungsplanes 3 D wurde aufgrund der Erweiterung der überbaubaren Flächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, durchgeführt. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt - Landschaftsschutz - ist erfolgt. Im Bereich der 3. Änderung wird die bisherige Firsthöhe von 12,00 m auf 20,00 m erhöht, sodass im weiteren Verfahren, in Abstimmung mit dem Umweltamt der StädteRegion, eine Überprüfung erfolgen wird, ob die Ausgleichspflanzung mit höheren Gehölzen realisiert werden kann.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **RWE Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB angelegt.

Stellungnahme:

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden anstehen können, ist im Entwurfsplan bereits enthalten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden bis zur Erstellung der Vorlage keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz, Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung (3. Änderung) des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können.

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist eine Erweiterung des GE in westlicher Richtung, wie bereits im Regionalplan vorgesehen, geplant.

Die bisher im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, vorgesehene Rundumeingrünung kann aufgrund des bereits konkreten Erweiterungsbedarfes nicht eingehalten werden. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Herrn Thyssen, wird die „Rund-umeingrünung“ des gesamten Gewerbegebietes (ökologischer Ausgleich) im Rahmen der Erweiterungsplanung berücksichtigt und umgesetzt.

Die als externe Ausgleichsfläche vorgesehene Teilfläche, Parzelle Nr. 52, grenzt direkt an die bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan für den Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, vorgesehene externe dreieckige Ausgleichsfläche. Zusammen mit den Parzellen Nrn. 63 und 64 entsteht ein Grüngürtel entlang Beggendorf als Ortsrandeingrünung und es wird der bereits geplante Grüngürtel vom CarlAlexanderPark bis Floverich fortgesetzt. Die verbleibende Restfläche für den erforderlichen Ausgleich in einer Größe von ca. 3.000 qm wird in Puffendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 933, umgesetzt. Hier sind bereits Ausgleichsflächen für die Bebauungspläne Nr. 96 und 97 vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, dass die „Rundumeingrünung“ des gesamten Gewerbegebietes (ökologischer Ausgleich) im Rahmen der Erweiterungsplanung berücksichtigt und umgesetzt wird.

b) Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 11. Mai 2011:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D bzw. der 3. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Die Wintershall Holding GmbH bittet darum, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

c) BUND, Mail vom 13.05.2011:

1. Zur 3. Änderung schließt sich der BUND den Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde zur FNP-Beteiligung an.
2. Der BUND fordert eine vollständige Eingrünung des Gebietes durch einen mind. 10,00 m breiten Gehölzstreifen. Insbesondere im Bereich der hohen Bebauung sind hoch wachsende Baumarten der Sortierung < 18/20 zu setzen. In einer zweiten Reihe, versetzt, sind schnellwachsende Baumarten wie Weiden und Pappeln zu ergänzen, die, wenn sie nach vielleicht 40 Jahren ihre Standzeit erreicht haben, durch die Baumreihe mit langlebigen Baumarten ersetzt werden.
3. Sämtliches Dachflächenwasser ist dem Beeckfließ am besten mittels offener Gräben zuzuleiten. Das ist finanziell nicht teuer und daher auch wirtschaftlich zumutbar zur Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt.

4. Dachflächen sind zu 100 % zu begrünen. Auch als Beitrag zum dezentralen Hochwasserschutz.
5. Bäume sind grundsätzlich in der Sortierung 16/18 zu pflanzen.
6. Aus der Pflanzliste sind Kornelkirsche, Weißdorn und Holunder zu streichen, da es sich um Sträucher handelt.

Stellungnahme:

Zu 1.: Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 wurde mit Bekanntmachung vom 21.01.2009 rechtskräftig. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte im Rahmen des Planverfahrens und ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Zu 2.: Grundsätzlich ist eine Erweiterung des GE in westlicher Richtung, wie bereits im Regionalplan vorgesehen, geplant.

Die bisher im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, vorgesehene „Rundumeingrünung“ kann aufgrund des bereits konkreten Erweiterungsbedarfes nicht eingehalten werden. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Herrn Thyssen, wird die „Rundumeingrünung“ des gesamten Gewerbegebietes (ökologischer Ausgleich) im Rahmen der Erweiterungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des durchzuführenden Planverfahrens abgestimmt.

Zu 3.: Die Beseitigung der unbelasteten Regenwässer wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3 D geregelt. Es wurde ein hydrologisches Gutachten erstellt. Demnach ist eine Versickerung wegen der Bodenbeiwerte nicht möglich und die Ableitung über das Beekfließ wäre nach den Berechnungen des Gutachters nur mit immens hohem Aufwand möglich. Die Ableitung der Regenwässer erfolgt daher im Mischsystem.

Zu 4.: Der Bebauungsplan Nr. 3 D ist mit Bekanntmachung vom 24.09.2009 rechtskräftig geworden. Der zum Bebauungsplan Nr. 3 D erstellte landschaftspflegerische Begleitplan sieht eine Dachbegrünung nicht vor. Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ist erfolgt. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist auch Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 3. Änderung.

Zu 5.

u. 6.: Die Sortierung und die Pflanzliste sind Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 3 D, der seit dem 24.09.2009 rechtskräftig

ist und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.

- 8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich**
- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 65 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65**
-

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Die Sitzungsleitung wurde von dem 2. stellv. Bürgermeister Jürgen Burghardt übernommen.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Stadtrat die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 beschlossen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 12.05.2011 bis zum 14.06.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05. - 06.06.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 sind der Originalniederschrift als Anlagen 7 und 8 beigefügt.

Mit Schreiben vom 07.02.2011 hat die Bezirksregierung Köln für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 wurde das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 eingeleitet und das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen, Schreiben vom 17.03.2011:**

Die Landwirtschaftskammer gibt zu Bedenken:

1. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Ackerflächen muss weiterhin gewährleistet sein.
2. Um weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden wird gefordert, den externen Ausgleich an einem Gewässer, an einem Haldengelände oder im Wald (Umbaumaßnahmen) vorzunehmen.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Erreichbarkeit angrenzender Ackerflächen ist weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg gewährleistet.

Zu 2.:

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - durchgeführt. Zu diesem Bebauungsplan wurde ein landschaftpflegerischer Fachbeitrag erstellt und die externe Ausgleichsfläche festgelegt. Der erforderliche externe Ausgleich kann nur auf Flächen erfolgen, die der Stadt Baesweiler im Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der Ausgleich wird daher, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, auf der für weitere Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Ackerfläche in Puffendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 933, erfolgen. Die Parzelle grenzt direkt an die ökologische Ausgleichsfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 84, 1. Änderung, und ist somit ein weiterer Baustein der in Teilbereichen vorhandenen Ortsrandeingrünung Puffendorf.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Erreichbarkeit weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg gewährleistet wird.

Der Stadtrat beschließt, den Ausgleich auf der für weitere Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Ackerfläche in Puffendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 933, vorzusehen.

b) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 11. Mai 2011:**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Die Wintershall Holding GmbH bittet darum, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung auf-

zunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 65 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Änderung Nr. 65 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65.

9. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung gem. § 10 BauGB**

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Die Sitzungsleitung verblieb weiterhin bei dem 2. stellv. Bürgermeister Jürgen Burghardt.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 12.05.2011 bis zum 14.06.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05. - 06.06.2011.

Im Parallelverfahren werden die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 65 und Nr. 67 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 10 und 11 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **enwor - Energie und Wasser vor Ort, Schreiben vom 07.02.2011:**

Die enwor teilt mit, dass aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Feldweg liegenden Leitung um eine Hauptzubringerleitung nach Puffendorf handelt. Sollten bei späterer Realisierung der Baumaßnahme Versorgungsleitungen für Wasser umgelegt bzw. gesichert werden müssen, so richtet sich die damit verbundene Kostenfrage nach dem Konzessionsvertrag.

Stellungnahme:

Die Realisierung der Baumaßnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Ggf. erforderliche Umlagen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Realisierung der Baumaßnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Ggf. erforderliche Umlagen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

b) **Aachener Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:**

Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestellen „Puffendorfer Straße“ und „Lovericher Kirche“ liegen in ca. 300 m bzw. ca. 500 m Fußwegentfer-

nung. Der zurzeit rechtsgültige Nahverkehrsplan sieht 400 m als Grenzwert für die fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in Gebieten dieser Kategorie vor (Mittelzentrum, isoliert gelegener Ortsteil).

Über die vorgesehene südliche Erschließung des Plangebietes, durch die Wiesenstraße hinaus, schlagen wir daher eine zumindest fußläufige - nördliche Durchbindung zur Clara-Schumann-Straße vor, die gegebenenfalls durch Nutzungsgenehmigung von Privatwegen herzustellen ist. Eine derartige Zuwegung würde für die künftigen Anlieger die Erreichbarkeit der Haltestelle Puffendorfer Straße in ca. 300 m sicherstellen.

Stellungnahme:

Die Zuwegung ist durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Zuwegung durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert ist.

c) **Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:**

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

d) **EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:**

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilt die EWV im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes ist nicht erforderlich, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes nicht erforderlich ist, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

e) **Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:**

Eine Luftbildauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben ist, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) **StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:**

A 70 - Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten zur wasserrechtlichen Prüfung dem Umweltamt der StädteRegion vor der Offenlage vorzulegen.

Landschaftsschutz:

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen, Schreiben vom 17.03.2011:**

Die Landwirtschaftskammer gibt zu Bedenken:

1. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Ackerflächen muss weiterhin gewährleistet sein.
2. Um weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden wird gefordert, den externen Ausgleich an einem Gewässer, an einem Haldengelände oder im Wald (Umbaumaßnahmen) vorzunehmen.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Erreichbarkeit angrenzender Ackerflächen ist weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg gewährleistet.

Zu 2.:

Zum Bebauungsplan Nr. 96 wurde ein landschaftpflegerischer Fachbeitrag erstellt und die externe Ausgleichsfläche festgelegt. Der erforderliche externe Ausgleich kann nur auf Flächen erfolgen, die der Stadt Baesweiler im Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der Ausgleich wird daher, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, auf der für weitere Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Ackerfläche in Puffendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 933, erfolgen. Die Parzelle grenzt direkt an die ökologische Ausgleichsfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 84, 1. Änderung, und ist somit ein weiterer Baustein der in Teilbereichen vorhandenen Ortsrandeingußung Puffendorf.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Erreichbarkeit weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg gewährleistet wird.

Der Stadtrat beschließt, den Ausgleich auf der für weitere Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Ackerfläche in Puffendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 933, vorzusehen.

b) **EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Schreiben vom 11.05.2011:**

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und /oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Mit der EWV wurde am 18.05.2011 telefonisch geklärt, dass eine Sicherstellung durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan nicht erforderlich ist, da die betroffenen Leitungen in den als öffentlicher Weg und innerhalb der als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche verlaufen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes nicht erforderlich ist, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

c) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 11. Mai 2011:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg - befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Die Wintershall Holding GmbH bittet darum, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

d) BUND, Mail vom 16.05.2011:

1. Die Festsetzungen der Firstrichtungen und -neigungen sind für die (spätere) solare Nutzung zu optimieren.
2. Die Bauherren sollen über solare Nutzungen und Regenwasser- und Grauwassersammlungen und Nutzungen informiert werden.
3. Eine Ortsrandeingrünung an den nord-östlichen und südlichen Baugrenzen als öffentliche Grünfläche sollte das Baugebiet ins Landschaftsbild eingrünen. In ihr können Regenwasser-verdunstungs- und -versickerungsgräben (mit Kanalabschlag) integriert werden. Ansonsten kann die Regenwasserversickerung auch mittels Mulden-systemen in den Gärten integriert werden.
4. Flachdachflächen sind auch als Maßnahme des dezentralen Hochwasserschutzes zu begrünen.

Stellplätze sind mit Rasengitter/fugensteinen mit Magerraseneinsaat auszuführen (Punkt 2.3).

5. Es sollte geprüft werden, ob im Bereich des Wendehammers ein "Hof"-Baum gepflanzt und die Straße durch Baumpflanzungen für ein schönes Ortsbild gegliedert werden kann. Insbesondere die beiden Fußwege sollten mit Bäumen gesäumt werden.
6. Die Gärten sind (ausschließlich) mit gebietsheimischen Heckenpflanzen (in denen grüne Maschendrahtzäune integriert werden dürfen, wenn diese Bodenabstand für Kleintiere berücksichtigen) abzugrenzen.

In jedem Garten sollte, wie in anderen Bebauungsplänen auch, jeweils mind. ein einheimischer Laubbaum gepflanzt und erhalten werden.

7. Die Beleuchtung hat mit insektenfreundlicher und stromsparender Beleuchtungstechnik zu geschehen.
8. Die Ausnahmen nach § 19 (4) BauNVO sind bei der Eingriffsbilanzierung zu 100 % zu berücksichtigen.

Die Baufeldfreimachung (also der komplette Acker) hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen.

Die Pflanzfläche ist isoliert und wird sich daher nicht als naturschutzfachlich wertvoller Streuobstbestand entwickeln. Wir empfehlen daher die Grünfläche in Richtung Feldflur anzuordnen und zumindest von der Pflanzung von Obstbäumen abzusehen und statt dessen Laubbäume anzupflanzen. Anderenfalls müssen die Obstbäume mind. 10 Jahre jährlich einen Kronenaufbauschnitt erhalten.

Der externe Ausgleich ist vor der Erschließung der Baumaßnahme umzusetzen.

Je 100,00 qm Gehölzfläche ist ein Baum zu pflanzen (Hochstamm, Sortierung 16/18).

Die Pflanzliste „Hauptarten für den Krautsaum“ beinhaltet mit der Goldbeere eine nicht einheimische Art, was der Zielrichtung des § 40 (4) BNSchG widerspricht. Auch darüber hinaus ist die Artenzusammensetzung nicht optimal. Wir empfehlen daher Saatgutmischungen mit gebietsheimischen Arten z.B. www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html .

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im städtebaulichen Entwurf wurde eine süd-west-Ausrichtung möglichst aller Grundstücke berücksichtigt. Auf eine Festsetzung der Firstrichtung wurde bewusst mit dem Ziel verzichtet, unter anderem eine flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen.

Zu 2.:

Eine Information der Bauherren über solare Nutzungen und Regenwasser- und Grauwassersammlungen sowie Nutzungen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Zu 3.:

Eine Ortsrandeingrünung ist nicht vorgesehen. Das geplante Baugebiet grenzt direkt an die bereits vorhandene Wohnbebauung und dient der Abrundung der Ortschaft Loverich. Gem. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, eine interne Kompensationsfläche entlang des nördlich gelegenen Wirtschaftsweges vorgesehen. Diese wird als Baumwiese gestaltet und steht in einem optischen und ökologischen Zusammenhang mit einer nördlich gelegenen Baumwiese.

Eine Versickerung des unbelasteten Regenwassers ist gem. dem zum Bebauungsplan erstellten hydrologischen Gutachten aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich.

Zu 4.:

Im Plangebiet sind für alle Hauptgebäude Satteldächer bzw. Pultdächer vorgesehen. Auf die Festsetzung der Begrünung von möglichen Flachdächern wie Garagen und Nebenanlagen wurde verzichtet.

Um eine zu starke Verdichtung zu vermeiden, wurde eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Durch die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ um 50 % ist eine Überschreitung der GRZ durch Zufahrten, Nebenanlagen, etc. bis max. 0,45 zulässig. Diese ist geringer als die höchstzulässige Überschreitung von 0,6. Daher wurde auf weitere Festsetzungen verzichtet.

Zu 5.:

Auf eine Bepflanzung des Wendehammers musste verzichtet werden. Die Abfallsammelfahrzeuge benötigen den Platz für ihr Wendemanöver, da ein Rückwärtsfahren gem. der BG - Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz - bei der Abfallwirtschaft vermieden werden muss. Zudem sind die Fahrzeuge mittlerweile überwiegend zweiachsig, sodass ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mind. 20,00 m vorzusehen ist.

Zu 6.:

Gem. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die Gärten als strukturarme Zier- und Nutzgärten bilanziert worden. Die intern im Bebauungsplan vorgesehene Ausgleichsfläche soll hingegen als Baumwiese angelegt werden, die mit einem ortsüblichen Weidezaun und zu den Grundstücken hin mit einer geschnittenen Heibuchenhecke einzufrieden ist.

Zu 7.:

Die Umsetzung der Beleuchtung mit insektenfreundlicher und stromsparender Beleuchtungstechnik ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Zu 8.:

Gem. § 17 BauNVO ist im allgemeinen Wohngebiet eine GRZ von max. 0,4 und eine Überschreitung dieser gem. § 19 (4) BauNVO bis zu 0,6

zulässig. Um eine zu starke Verdichtung zu vermeiden, wurde eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Durch die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ um 50 % ist im Plangebiet eine Überschreitung der GRZ I durch Zufahrten, Nebenanlagen etc. bis max. 0,45 zulässig. Diese ist geringer als die höchstzulässige Überschreitung von 0,6. Die Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Festsetzungen ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Dies gilt ebenfalls für die erforderlichen Vorbeugemaßnahmen zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes und einzelner Landschaftsfaktoren.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zu 1:

Auf eine Festsetzung der Firstrichtung wird verzichtet, um eine flexiblere Nutzung der Grundstücke zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen.

Zu 2. - 8.:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

e) **Städteregion Aachen, A 70 - Umweltamt, Schreiben vom 30.05.2011:**

Das Umweltamt bittet um Vorlage der endgültigen Fassung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages im Rahmen der Offenlage.

Stellungnahme:

Das Umweltamt wurde bereits im Rahmen der Offenlage beteiligt und der landschaftspflegerischer Fachbeitrag dem Umweltamt vorgelegt. In einer Mail wurde am 06.06.2011 vom Umweltamt nochmals bestätigt, dass keine Einwände gegen den landschaftspflegerischen Fachbeitrag bestehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass keine Einwände gegen den landschaftspflegerischen Fachbeitrag bestehen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 96 - Settericher Weg - wird mit der beigefügten Begründung als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.

Dr. Linkens übernahm wieder die Sitzungsleitung.

10. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Loverich**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 03.05.2011 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 12.05.2011 bis zum 09.06.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 sind der Originalniederschrift als Anlagen 13 und 14 beigefügt.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 wird das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 66 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) BUND, Mail vom 20.05.2011:

Der BUND begrüßt die Änderung. Es soll geprüft werden, ob der Bereich naturschutzgerecht durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung anderer Bebauungspläne aufgewertet werden kann und sich daher die zeitgleiche Ausweisung als Bereich zum Schutze von Natur und Landschaft anbietet.

Stellungnahme:

Bisher stehen diese Flächen als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung. Die Festlegung der Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgt in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die betroffenen Flächen bestehen aus hofnahen Obstwiesen sowie einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte.

Die Ausweisung des Bereiches zum Schutz von Natur und Landschaft ist Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde. Die Stadt Baesweiler hat im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der geplanten Darstellung wurde bisher nicht angeregt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) EWV Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 18.05.2011:

Seitens der EWW bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch Schutzmaßnahmen erforderlichen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung „MD - Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Eine Bebauung ist nicht mehr beabsichtigt. Eine Leitung tangiert das Plangebiet. Der Bestand hat Bestandsschutz. Eine weitere Planung ist nicht möglich. Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

c) enwor, energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 25.05.2011:

Die enwor teilt mit, dass eine Wasserleitung DN 2225 PVC sowie eine Hausanschlusswasserleitung DN 40 durch das Plangebiet verlegt wurde. Für diese Leitung wurde im Grundbuch von Puffendorf, Blatt 0020, in Abt. II, lfd-Nr. 4, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) zu Gunsten des Wasserwerkes des Landkreises Aachen GmbH (heute: enwor) eingetragen.

Für die Wasserleitung beansprucht die enwor einen Schutzstreifen von 6,00 m Breite, d. h., 3,00 m zu beiden Seiten vom Rohrscheitel aus gemessen. Die enwor bittet darum, diesen Dienstbarkeitsstreifen in den zukünftigen Bebauungsplan mit aufzunehmen und um Beteiligung an den weiteren Planungen.

Stellungnahme:

Es handelt sich hier um ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Flächennutzungsplan wird kein Leitungsrecht festgesetzt, sondern es werden nur die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Da eine Bebauung in diesem Bereich nicht mehr beabsichtigt ist, wird die bisherige Darstellung von „MD-Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Die erforderliche Dienstbarkeit ist weiterhin über die Eintragung im Grundbuch gesichert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

11. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung, Stadtteil Baesweiler; hier: Aufstellungsbeschluss

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45, 2. Änderung, liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - im Stadtteil Baesweiler und umfasst das Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 3, Nr. 843. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.740 qm. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche und für den Bereich der Ergänzung der Mehrfamilienhausbebauung als MI dar.

Mit Schreiben vom 22.04.2011 (Anlage 16 der Originalniederschrift) beantragt die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 3, Nr. 843, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 mit der Absicht, unter anderem ein Wohnhaus zur eigenen Nutzung auf diesem Grundstück zu errichten. Folgende Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 45 wurden im Bereich des o. g. Grundstückes beantragt:

1. Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung im vorderen zur Parkstraße hin gelegenen Bereich von MI II in WA I, sodass das gesamte Grundstück als WA (allgemeines Wohngebiet) in eingeschossiger Bauweise ausgewiesen wird.
2. Änderung der überbaubaren Flächen im hinteren und im vorderen Bereich des Grundbesitzes ohne Anbauverpflichtung mit der Möglichkeit zur Errichtung eines freistehenden Wohnhauses im hinteren Teil des Grundstückes und Wohnbebauung im vorderen Bereich zur Parkstraße.

Derzeit sieht der Bebauungsplan Nr. 45 eine teilweise Bebauung der bereits realisierten Stichstraße und eine Ergänzung des in der Verlängerung der Siersdorfer Straße gelegenen mehrgeschossigen Mehrfamilienhauses vor.

Die Verwaltung schlägt vor, im Bereich der 2. Änderung, das Baurecht entlang der Stichstraße zu ergänzen und demzufolge den gesamten Bereich, entsprechend der überwiegenden Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 45, als WA (allgemeines Wohngebiet) in eingeschossiger Bauweise festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB für den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 45 -Parkstraße-, 2. Änderung.

12. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 für einen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1344, gelegen im Stadtteil Baesweiler**
1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 68 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler mit Gebietsabgrenzung**
 2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen erklärte, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht zustimmen werde, da sie Bedenken hinsichtlich der sich unter dem Grundstück befindenden Mülldeponie habe.

Ratsmitglied Reinartz berichtete, dass die Problematik der Altlasten ausführlich in der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses diskutiert wurde. Er begrüßte ausdrücklich die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierdurch werde der demographischen Entwicklung Rechnung getragen.

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 68 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Teilstück des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Parzelle Nr. 1344. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,38 ha (13.790 qm). Der Geltungsbereich ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 17 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Durch die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 geschaffen werden.

Ein Investor beabsichtigt im Innenbereich des Bebauungsplangebietes "Am Bergpark" die Anlage eines Seniorenwohnparks. Entlang des Herzogenrather Weges soll hierzu ein Altenpflegeheim mit ca. 84 Betten errichtet werden, welches im westlichen und nördlichen Bereich um altersgerechte zweigeschossige Mehrfamilienhäuser ergänzt werden soll. Die Innenbereichsfläche soll mit eingeschossigen altersgerechten "Kleinsthäusern" bebaut werden. Kleinere Läden zur Versorgung des Plangebietes mit Angeboten des täglichen Bedarfs sollen im Bereich des Herzogenrather Weges im Eingang zum Plangebiet errichtet werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Bereich WA (Wohnbaufläche) dar. Entlang des westlich angrenzenden Wirtschaftsweges verläuft ein ca. 50,00 m breiter Streifen, der als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt ist. Dieser Grünstreifen wird in Teilen durch das Altenpflegeheim und den mehrgeschossigen Wohnungsbau überplant und soll entsprechend dem städtebaulichen Entwurf, in Absprache mit der

Unteren Landschaftsbehörde, entlang des Wirtschaftsweges reduziert und an anderer Stelle ausgeglichen werden (Anlage 18 der Originalniederschrift). Entsprechend dem geänderten Entwurf ist eine Neubilanzierung des ökologischen Ausgleiches im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich.

Der Bereich des Altenpflegeheimes soll von derzeit WA (Wohnbaufläche) in SO (Sondergebiet) mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ geändert werden. Die Gebietsverträglichkeit des geplanten Altenpflegeheimes ist im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 82, 4. Änderung, nachzuweisen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist der Originalniederschrift als Anlage 19 beigelegt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 7) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung Nr. 68 mit dem Ziel der Reduzierung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen für „Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Pflanzungen sowie von Gewässern“ sowie im Bereich des Altenpflegeheimes von WA (Wohnbaufläche) in SO (Sondergebiet) mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ zu ändern.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel
"Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68".

3. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 7) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

13. **Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, Stadtteil Baesweiler**
1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung**
 2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Reinartz bat folgende Anregungen bei der Planung mit einzubeziehen:

1. Schaffung einer fußläufigen Verbindung zur Straße "Am Bergpark" in Höhe des Luftschutztollens
2. Ausbau des Herzogenrather Weges ab "Am Bergpark", Richtung Feld, mit entsprechender Breite und Wendemöglichkeit
3. Anbindung des Gebietes an den ÖPNV mit der Ortsbuslinie BW 1
4. Aufgrund der Nord-Süd-Lage sollen Systeme zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Sonnen- bzw. Warmwasserkollektoren) zur Anwendung kommen
5. Ein Hubschrauber sollte in der Nähe der neuen Wohnbebauung landen können.

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 umfasst den Bereich Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Parzellen Nr. 1289, 1275 und 1344. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,20 ha (62.000 qm). Der Geltungsbereich ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Stadt Baesweiler liegt eine konkrete Anfrage eines Investors zur Überplanung des Geltungsbereiches der 4. Änderung vor. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82 sieht ein WA (allgemeines Wohngebiet) in ein- und zweigeschossiger Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und einer GRZ von 0,3 bzw. 0,35 vor.

Ein Investor beabsichtigt im Innenbereich des Bebauungsplangebietes "Am Bergpark" die Anlage eines Seniorenwohnparks. Entlang des Herzogenrather Weges soll hierzu ein Altenpflegeheim mit ca. 84 Betten errichtet werden, welches im westlichen und nördlichen Bereich um altersgerechte zweigeschossige Mehrfamilienhäuser ergänzt werden soll. Die Innenbereichsfläche soll mit eingeschossigen altersgerechten "Kleinsthäusern" bebaut werden. Kleinere Läden zur Versorgung des Plangebietes mit Angeboten des täglichen Bedarfs sollen im Bereich des Herzogenrather Weges im Eingang zum Plangebiet errichtet werden.

Zielgruppe für diese Wohnbebauung sind ältere Menschen, die auch ggf. ein Betreuungsangebot des geplanten Altenpflegeheimes in Anspruch nehmen können.

Das Plangebiet wird über den Herzogenrather Weg erschlossen. Die bisherige Erschließung über die Ringstraße dient weiterhin der Erschließung des bestehenden Kindergartens sowie als Feuerwehrezufahrt für das Plangebiet.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 68 erforderlich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Bereich WA (Wohnbaufläche) dar. Die westlich entlang des Wirtschaftsweges angrenzende Grünfläche wird entsprechend des städtebaulichen Entwurfes reduziert und an anderer Stelle ausgeglichen, da diese in Teilen durch das Altenpflegeheim und den mehrgeschossigen Wohnungsbau überplant wird. Der Bereich des Altenpflegeheimes soll von WA (allgemeines Wohngebiet) in SO (Sondergebiet) mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ geändert werden.

Die Gebietsverträglichkeit des geplanten Altenpflegeheimes ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen und ggf. durch entsprechende Auflagen und Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Der Entwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 21 und 22 beigefügt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 8) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 8) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

14. TOP 14 wurde abschließend in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.06.2011 unter Tagesordnungspunkt 9 behandelt. Dieser Punkt wurde deshalb von der Tagesordnung abgesetzt.

15. **Widmung der Straße „Carl-Alexander-Platz“ am Technologieforum Carl-AlexanderPark**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2011 mit der Widmung der Straße „Carl-Alexander-Platz“ am Technologieforum Carl-AlexanderPark unter TOP 11 befasst und dem Stadtrat empfohlen die im der Originalniederschrift als Anlage 23 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als „Stadtstraße“ zu widmen.

Die Straße „Carl-Alexander-Platz“ ist als Baustraße angelegt worden und befindet sich im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig die im der Originalniederschrift als Anlage 23 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als „Stadtstraße“ zu widmen.

16. **Neubau der B 57 n, Ortsumgehung Baesweiler;
hier: Einziehungen und Umstufungen**

Mit Schreiben vom 14.06.2011 teilte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, der Stadt Baesweiler mit, dass durch den Neubau der B 57 n Umstufungen, Einziehung und Umbenennung erforderlich werden.

Die Durchführung der Umstufungen, Einziehung und Umbenennung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d. h. voraussichtlich zum 01.01.2012, erfolgen. Hierzu ist die Einvernehmensklärung der Stadt Baesweiler erforderlich.

Klassifizierungskonzept für den Bereich der Stadt Baesweiler (siehe Anlage 24 der Originalniederschrift):

1. **Aufstufung:**

Der Streckenabschnitt der L 240 vom Kreisverkehr B 57/L 240 (nahe Stenger) bis zur Abzweigung L 240/B 57 n wird zur B 57 aufgestuft.

2. Abstufungen:

- 2.1 Der Streckenabschnitt der B 57 vom Kreuzungsbereich Kapellenstraße/Aachener Straße bis zum Kreisverkehr B 57/L 240 (nahe Stenger) wird zur Kreisstraße 27 in die Baulast der StädteRegion Aachen abgestuft.
- 2.2 Die Streckenabschnitte der B 57 vom Kreuzungsbereich Kapellenstraße/Aachener Straße bis zum Kreuzungsbereich Ludwig-Erhard-Ring/Aachener Straße sowie Kreuzungsbereich Schmiedstraße/Hauptstraße bis zum Kreuzungsbereich B 56/B 57 (Lichtsignalanlage Puffendorf) werden zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Baesweiler abgestuft.
- 2.3 Der Streckenabschnitt der B 57 vom Kreuzungsbereich Ludwig-Erhard-Ring/Hauptstraße bis zum Kreuzungsbereich Schmiedstraße/Hauptstraße wird zur L 50 abgestuft.
- 2.4 Der Streckenabschnitt der L 240 vom Kreisverkehr Ludwig-Erhard-Ring/Geilenkirchener Straße bis zum derzeit im Bau befindlichen Kreisverkehr B 57 n/L 240 (vor Waurichen) wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Baesweiler abgestuft.

3. Einziehung:

Der Streckenabschnitt der K 8, der ehemals auf die B 56 führte, wird aufgrund des bereits errichteten neuen Kreisverkehrs K 8 n/B 57 n nicht mehr benötigt und durch die StädteRegion Aachen als Baulastträger eingezogen (rekultiviert).

4. Umbenennung:

Der Streckenabschnitt B 56 von der Ausfahrt Puffendorf/B 56 bis zum Kreuzungsbereich B 56/B 57 (Lichtsignalanlage Puffendorf) wird zur B 57 umbenannt.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde, da die B 57n von seiner Fraktion abgelehnt werde.

Ratsmitglied Reinartz begrüßte die Fertigstellung der B 57n und die dadurch möglichen Umstufungen. Dadurch bestehe nun die Möglichkeit den Schwerlastverkehr aus den Zentren von Baesweiler und Setterich sowie aus Puffendorf und Beggendorf herauszuhalten. Die Stadt habe nun die Möglichkeit auch gestalterisch tätig zu werden. Dass die Umsetzung der L 50 auf sich warten lasse, liege dagegen nicht in der Verantwortung der Stadt. Er bat deshalb auch die anderen Fraktionen um Unterstützung, auf die Landesregierung einzuwirken.

Ratsmitglied Menke begrüßte ebenfalls den Rückbau, um den Schwerlastverkehr zukünftig aus der Goethestraße herauszuhalten. Er bat die Verwaltung für die nächste Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses im Herbst eine Vorlage zur Planung des Rückbaus vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass nach dem vorliegenden Beschluss gemeinsam mit dem Landesbetrieb alles daran gesetzt werde, unverzüglich voranzukommen - eventuell auch eine Übergangsregelung zu treffen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies darauf hin, dass der innerstädtische Verkehr das Problem sei. Eine neue Umgehungsstraße bringe deshalb nicht automatisch eine Verkehrsentslastung.

Dem widersprach Ratsmitglied Reinartz, das darauf hinweis, dass auch Experten eine Entlastung durch die Umgehungsstraße prognostiziert hätten. Die Entwicklung solle nunmehr abgewartet werden.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Ziel sollte es sein, die Durchgangsstraßen möglichst unattraktiv zu gestalten, um so den Durchgangsverkehr deutlich zu reduzieren. Voraussetzung hierfür sei aber die Rückstufung. Bezogen auf den Bau der L 50n sei ihr bekannt, dass das Landesbauprogramm für dieses Jahr eine kleine Summe enthalte und die restlichen Finanzmittel im Jahr 2012 zur Verfügung gestellt würden.

Hierauf eingehend erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Stadt ohne Verpflichtung in Vorleistung getreten sei, in dem sie eine Machbarkeitsstudie habe erarbeiten lassen und diese auch finanziert habe. Dies vor dem Hintergrund, dass seitens des Ministeriums die klare Aussage getroffen worden sei, die Maßnahme dann auch schnell umzusetzen. Mit dem Bau der L 50 sei begonnen worden. Dieser Bau sei Teil der Baumaßnahme L 50n. Üblicherweise werde eine bereits begonnene Baumaßnahme auch nicht aufgegeben. Seitens des Ministers bestehe die Zusage, dass die Umsetzung weiter verfolgt werde. Die L 50 sei unstrittig dringend notwendig zur Entlastung des Stadtteiles Setterich. Sie mache aber nur im Zusammenhang mit dem Bau der B 57n Sinn.

Ratsmitglied Jürgen Burghardt äußerte sein Unverständnis darüber, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich immer wieder gegen den Bau der B 57n ausspreche. Mit deren Bau sei eine Entscheidung für die Entlastung, insbesondere der an der Hauptstraße in Setterich und der Aachener Straße in Baesweiler wohnenden Bürger getroffen worden, die immer wieder über den durchfahrenden Schwerlastverkehr klagen würden.

Nach weiterer Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2011/TOP 12) beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt dem vorgestellten Klassifizierungskonzept für den Bereich des Stadtgebietes zu und erklärt sein Einvernehmen zur Durchführung der Umstufungen, Einziehung und Umbenennung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

16a. Benennung einer Straße

In Beggendorf entsteht im Bereich der Hubertusstraße, Ortsausgang Richtung Übach-Palenberg, ein neues Baugebiet. Im Rahmen des derzeit erfolgenden Straßenbaus entsteht eine Stichstraße für die neue Bebauung. Die Freiwillige Feuerwehr Beggendorf hat vorgeschlagen, diese Straße nach der Gemeinde Vál in Ungarn, zu der die Feuerwehr seit zwanzig Jahren eine intensive Freundschaft pflegt "Válweg" zu benennen.

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass die Fraktionsvorsitzenden hierüber vorab in Kenntnis gesetzt wurden.

Ratsmitglied Reinartz bat um Unterstützung des Vorschlages der Feuerwehr. Anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Beggendorf werde auch Besuch aus Vál erwartet. Dies sei eine gute Gelegenheit für die Straßenbenennung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die Stichstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 91 "Válweg" zu benennen.

17. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

In der vergangenen Woche hat eine vom Integrationsrat organisierte Lesung stattgefunden. Frau Bockmühl berichtete, dass es sich hierbei um eine hochklassige Veranstaltung gehandelt habe. Leider sei der Einladungskreis klein gewesen. Sie bat deshalb darum, zukünftig die Ratsmitglieder über die Fraktionsvorsitzenden einzuladen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass über die Presse auf die Veranstaltung hingewiesen wurde. Er sei aber gerne bereit, den Einladungskreis zu erweitern.